

BGer 7B_478/2023 vom 30. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_478_2023

FR: TF 7B_478/2023 du 30 octobre 2023

IT: TF 7B_478/2023 del 30 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 2. August 2023 erhob A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgericht Luzern vom 25. Juli 2023. Mit Verfügung vom 24. August 2023 wurde ihm eine Frist bis zum 7. September 2023 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde A. _____ mit Verfügung vom 3. Oktober 2023 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 13. Oktober 2023 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Beide Verfügungen konnten A. _____ zugestellt werden. Der Kostenvorschuss ging dennoch auch innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.